

# Abwasserbeseitigungskonzepte

Stand der Einreichung und  
Prüfung der ABK und abseh-  
bare Folgen für fachlichen  
und vollzugsseitigen  
Handlungsbedarf

# Stand der ABK Einreichung

- Von 35 ABK wurden 11 fristgerecht eingereicht.
- Davon wurden 8 ABK wegen Nachforderungen an die Aufgabenträger (AT) zurückgegeben, d. h. 3 ABK werden von der Landesdirektion Chemnitz (LDC) abschließend geprüft.
- 10 ABK wurden nicht fristgerecht eingereicht und befinden sich bei den zuständigen LRÄ zur Prüfung.
- 8 AT zeigten an, dass sie ihr ABK bis spätestens 31.12.2008 einreichen werden.
- Von einem AT wurde schriftlich mitgeteilt, dass er keine ABK-Überarbeitung erstellen braucht.
- 6 AT haben noch keine Rückmeldung zum ABK gegeben.

Details

# Wasserrechtliche Prüfung der ABK

## Grundsätzliche Herangehensweise

- Die Abwasserbeseitigungskonzepte sind kommunale Konzepte, d.h. sie verkörpern ausschließlich den kommunalen Willen.
- Die Kommunen sind an Recht und Gesetz gebunden, aber nicht an die Wünsche der Wasserbehörden.
- Das „neue“ ABK soll auf den verbleibenden Handlungsbedarf abstellen, d.h. Beschlossenes wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt.
- Die ABK-Prüfung muss sich auf Rechtmäßigkeit beschränken.
- Die Stellungnahme zum ABK ist primär als behördlicher Hinweis zu verstehen.

# Prüfalgorithmus zur Prüfung der ABK-Fortschreibungen

## **1. Prüfschritt: Vollständigkeits- und fachliche Plausibilitätsprüfung**

Prüfung erfolgt unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen gemäß Pkt. 3. der Umsetzungsleitlinien für den Regierungsbezirk Chemnitz.

→Prüfprotokoll zu Punkt 1

Bei gegebener Vollständigkeit weiter zu Prüfschritt 2, bei nicht gegebener Vollständigkeit i. d. R. Nachforderung an Aufgabenträger (AT).

## **2. Prüfschritt: fachliche Tiefenprüfung**

→Prüfprotokoll zu Punkt 2

Prüfprotokoll wurde durch die LDC den zuständigen unteren Wasserbehörden als Datei zur Verfügung gestellt.

### 3. Prüfschritt: abschließende Stellungnahme an den Aufgabenträger

Form nicht relevant, aber Prüfergebnis der zuständigen Wasserbehörde muss von AT eindeutig erkennbar sein, d. h.

- Bestätigung
- Bestätigung ABK mit Hinweisen (z.B. zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen)
- Zurückweisung des ABK zur Überarbeitung  
nur bei Nichteinhaltung rechtlich gesicherter wasserwirtschaftlicher Zielstellungen- z. B. Termin für Sanierung der Abwassereinleitungen (31.12.2015) überschritten

# Stand der ABK Prüfung

AT (Anzahl)	Eingereichte ABK (Anzahl)	davon geprüfte ABK (Anzahl)	noch nicht geprüfte ABK (Anzahl)	ohne Be- anstandung (Anzahl)	nicht vorgelegt (Anzahl)	davon Verlängerung beantragt (Anzahl)
<b>35</b>	<b>21</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>8</b>

# Prüfergebnisse und Schlussfolgerungen für

## **vollzugsseitigen Handlungsbedarf**

- Prüfung der vorliegenden ABK ist umgehend durchzuführen.
- Umsetzung rechtlich gesicherter Anforderungen und Einhaltung Sanierungszeitpunkt (spätestens 31.12.2015) sind Bestätigungsvoraussetzungen für das ABK.
- AT sind in der Umsetzung des ABK, z.B. durch entsprechende Sanierungsanordnungen der Wasserbehörde, zu unterstützen.

## **Handlungsbedarf Aufgabenträger**

- ABK gemäß Erlasslage umgehend fertig stellen bzw. ABK gemäß Prüfergebnis der Behörde überarbeiten.
- Für Erarbeitung ABK sind die zu führenden Wirtschaftlichkeitsvergleiche, die Einbeziehung der Wasserbehörde und vor allem die Öffentlichkeitsbeteiligung von wesentlicher Bedeutung.

# Handlungsbedarf Landesdirektion Chemnitz

Bis 30.09.2008 ist 1. Bericht an SMUL (gemäß Erlass zu §9 SächsWG) durch LDC fällig. D.h. bis spätestens 26.09.2008 benötigen wir folgende Rückmeldungen durch die unteren Wasserbehörden:

- den Stand des Eingangs und der Prüfung der ABK durch die zuständige Wasserbehörde und die
- Übersendung der Tabellen 1-3 gemäß Umsetzungsleitlinie des RPC zu § 9 Erlass („wasserrechtlich ergänzt“) per E-Mail.

Bitte Termine für regelmäßige Berichterstattung beachten!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

